Präambel

Aufgrund des

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.1991 (GV NW S. 214 / SGV NW 2023)

§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. I S. 885), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. I S. 885)

§ 81(4) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1994 (GV NW S. 419/532 / SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432)

hat der Rat der Stadt Kreuztal am ...13.08.1998..... die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans als Satzung beschlossen

L. S.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gemäß der Festsetzungen nach § 9 (1) und (7) BauG

ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

ABGRENZUNG DER ÄNDERUNG

F/R

FUß UND RADWEG (ENTFÄLLT)

NICHTÜBERBAUBAREGRUNDSTÜCKSFLÄCHE GEM. §23 ABS.5 BauNVO

NEBENANLAGEN SIND GEMÄß §14 ABS. 1 BauNVO ALLGEMEIN UND NACH ABS.2 ALS AUSNAHME ZULÄSSIG. DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KONNEN.

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

BEGRÜNDUNG

IM RAHMEN DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 7 LIMBACH- WEST IST NORDWESTLICH DES WENDEHAMMERS „ASPENWEG" EIN FUß UND RADWEG FESTGESETZT WORDEN.
DER FUß UND RADWEG NORDWESTLICH DER KATHOLISCHEN KIRCHE KANN DAHER ENTFALLEN.

GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN NICHT BERÜHRT.
DIE ÄNDERUNG IST MIT EINER GEORDNETEN STÄDTBAULICHEN ENTWICKLUNG VEREINBAR.